Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1798

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt ergänzt:

In § 164 Abs. 1 wird angefügt:

„Der Beitrag wird nur in Höhe von 1,5 vom Hundert erhoben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung die Erhebung des vollen Beitrages anordnen, wenn die Zahl der Arbeitslosen in dem der Anordnung vorausgegangenen Kalendervierteljahr größer war als in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1957. Er hat die Erhebung des Beitrages über den Satz von 1,5 vom Hundert hinaus aufzuheben, wenn die Zahl der Arbeitslosen in zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren geringer war als in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1957."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. April 1960

Dr. Atzenroth
Dr. Mende und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551